

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung)
vom 20.06.2006
in der Fassung der 5. Änderung
vom 20. Juni 2013**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010 und 22. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 2.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz (jährliche Erhöhung der Kindpauschalen bei den Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen um 1,5 %) ab 01.08.2014 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr um 1,5 %. Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt und bei Tagespflege zum 1. des Monats, in dem die Vereinbarung über die Kindertagespflege geschlossen wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Tagespflege mit Ablauf des Monats, in dem die Kindertagespflege beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagespflege in die institutionelle Betreuung kann die Kindertagespflege nicht für den Monat Juni beendet werden.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.
- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

§ 4 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Bei der Ermittlung des Einkommens nach Satz 1 sind beim Abzug der Werbungskosten Kinderbetreuungskosten außer acht zu lassen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.

- (2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Berichtspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahme datum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

§ 5 - Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

5.2

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch, wenn in einem Haushalt unterschiedliche beitragspflichtige Personenkreise betroffen sind.

(2) Auf Antrag können die Elternbeiträge

- für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden,
- für die Betreuung von Kindern in der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden.

Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

(4) Sofern in Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung eines Kindes auf Grund eines spezifischen Bedarfs ein Ganztagsplatz für die Entwicklung förderlich ist (z.B. Sprachförderung), kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Differenz des Elternbeitrages vom vertraglich vereinbarten Betreuungszeitraum zum Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen werden. Eine ausführliche Stellungnahme zum Förderbedarf durch die Leitung der Kindertageseinrichtung ist erforderlich.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 4. Änderung vom 13.07.2010

Beitragstabelle ab 01.08.2013

Anlage 1

Seite 1

Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren

wöchentliche Betreuungszeiten

Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege

Jahres- einkommen	15 Std.*	20 Std.*	25 Std.	30 Std.*	35 Std.	40 Std.*	45 Std.	50 Std.*	55 St.
bis 25.000 €			0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €
bis 31.000 €	70,00 €	75,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	115,00 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €
bis 37.000 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	112,50 €	125,00 €	142,50 €	160,00 €	182,50 €	205,00 €
bis 43.000 €	90,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €	215,00 €	240,00 €
bis 49.000 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	157,50 €	175,00 €	197,50 €	220,00 €	247,50 €	275,00 €
bis 55.000 €	110,00 €	135,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €
bis 61.000 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	202,50 €	225,00 €	252,50 €	280,00 €	312,50 €	345,00 €
bis 67.000 €	130,00 €	165,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	280,00 €	310,00 €	345,00 €	380,00 €
bis 73.000 €	140,00 €	180,00 €	220,00 €	247,50 €	275,00 €	307,50 €	340,00 €	377,50 €	415,00 €
bis 79.000 €	150,00 €	195,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	335,00 €	370,00 €	410,00 €	450,00 €
bis 85.000 €	160,00 €	210,00 €	260,00 €	292,50 €	325,00 €	362,50 €	400,00 €	442,50 €	485,00 €
bis 91.000 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	315,00 €	350,00 €	390,00 €	430,00 €	475,00 €	520,00 €
über 91.000 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €	337,50 €	375,00 €	417,50 €	460,00 €	507,50 €	555,00 €

Elternbeiträge für Kinder über 2 Jahre

wöchentliche Betreuungszeiten

Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege

Jahres- einkommen	15 Std.*	20 Std.*	25 Std.	30 Std.*	35 Std.	40 Std.*	45 Std.	50 Std.*	55 St.*
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 31.000 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €
bis 37.000 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €	77,50 €	90,00 €	102,50 €	115,00 €
bis 43.000 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	72,50 €	85,00 €	100,00 €	115,00 €	130,00 €	145,00 €
bis 49.000 €	50,00 €	62,50 €	75,00 €	90,00 €	105,00 €	122,50 €	140,00 €	157,50 €	175,00 €
bis 55.000 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	107,50 €	125,00 €	145,00 €	165,00 €	185,00 €	205,00 €
bis 61.000 €	70,00 €	87,50 €	105,00 €	125,00 €	145,00 €	167,50 €	190,00 €	212,50 €	235,00 €
bis 67.000 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	142,50 €	165,00 €	190,00 €	215,00 €	240,00 €	265,00 €
bis 73.000 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	160,00 €	185,00 €	212,50 €	240,00 €	267,50 €	295,00 €
bis 79.000 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	177,50 €	205,00 €	235,00 €	265,00 €	290,00 €	315,00 €
bis 85.000 €	110,00 €	137,50 €	165,00 €	195,00 €	225,00 €	257,50 €	290,00 €	317,50 €	345,00 €
bis 91.000 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	212,50 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	345,00 €	375,00 €
über 91.000 €	130,00 €	162,50 €	195,00 €	230,00 €	265,00 €	302,50 €	340,00 €	372,50 €	405,00 €

* die Stundenbuchungen 15 Stunden, 20 Stunden, 30 Stunden, 40 Stunden, 50 Stunden und 55 Stunden sind ausschließlich im Bereich der Kindertagespflege möglich

Anlage 1
Seite 2

**Elternbeiträge für Kinder in der
OGS**

Jahres- einkommen	mit wöchentliche Betreuungszeiten in der Kindertagespfle- ge			
	nur OGS	35 Std.	45 Std.	45+ Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	40 €	45 €	55 €	65 €
bis 37.000 €	50 €	60 €	75 €	90 €
bis 43.000 €	60 €	75 €	95 €	115 €
bis 49.000 €	70 €	90 €	115 €	140 €
bis 55.000 €	80 €	105 €	135 €	165 €
bis 61.000 €	90 €	120 €	155 €	190 €
bis 67.000 €	100 €	135 €	175 €	210 €
bis 73.000 €	110 €	150 €	195 €	235 €
bis 79.000 €	120 €	165 €	215 €	260 €
bis 85.000 €	130 €	180 €	235 €	295 €
bis 91.000 €	140 €	195 €	255 €	320 €
über 91.000 €	150 €	210 €	275 €	345 €

Richtlinie der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII (KJHG) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" der Stadt Emsdetten.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22,23,24,24a i. V. mit § 90 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,
- § 43 SGB VIII i. V. mit 1. AG-KJHG NRW;
- § 72 a SGB VIII
- §§ 1-4, § 13, § 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW,
- Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

2. Leistungen

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
 - Werbung von Kindertagespflegepersonen,
 - Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen,
 - Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
 - Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorge-berechtigten sowie Eltern oder Elternteile in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
 - Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen,
 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz NW,
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung)

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kinder-tagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungs-berechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von **20 Stunden** pro Woche gemacht wird. Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen. Institutionelle Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, OGS) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund.

Für eine sog. Randzeitenbetreuung (vor und nach der Kindertageseinrichtung oder der Schule bzw. OGS) ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine geringfügige Unterschreitung der Betreuungszeit möglich.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch für fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als sechs Wochen.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die folgenden Kriterien, die

5.2

auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen:

- Mindestens: Hauptschulabschluss
- Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung; Höchstalter: 67 Jahre, mit Einzelfallentscheidung
- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann/die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder ist vorhanden.
- Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Sie arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, der Fachberatung, Institutionen und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
- Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
- Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
- Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
- Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen),
- Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
- Lebenslauf,
- Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung,
- Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
- Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen - alle fünf Jahre aktualisieren,
- Hausärztliches Attest - alle fünf Jahre aktualisieren,
- Bescheinigung über die Teilnahme an dem Kurs „Erste-Hilfe für Kinder“.

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
- Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind, das sich längerfristig ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation.

5.4 Qualifizierung

5.4.1 Die Tagespflegepersonen werden qualifiziert auf der Basis des DJI-Curriculums mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

- Grundlagenkurs (46 Unterrichtsstunden)
- Zertifikatskurs – Teil 1 – (42 Unterrichtsstunden)
- Zertifikatskurs – Teil 2 - (76 Unterrichtsstunden)

Der **Grundlagenkurs** vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und rechtliche Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen dieses Kurses sind u.a.:

- rechtliche Grundlagen in der Kindertagespflege,
- Versicherungen, Steuern und Sozialabgaben,
- pädagogische Aufgaben und Arbeitsalltag,
- Betreuungsvereinbarung mit den Eltern,
- Kindliche Entwicklung,
- Eingewöhnungsphase / Bindungsverhalten,
- Erziehungsziele und -stile,
- Grundlagen der Spielpädagogik,
- Profil als Tagespflegeperson.

Im **Zertifikatskurs** werden diese Inhalte in verschiedenen Modulen weiter vertieft. Besondere Themen im **ersten Teil** des Zertifikatskurses sind:

- Erziehungshandeln,
- Gesundheit,
- Soziales Management,
- Vertiefung Recht.

Der **zweite Teil des Zertifikatskurses** greift folgende Themenfelder auf:

- Frühkindliche Förderung und Medienerziehung,
- Gewaltfreie Erziehung,
- Verhalten und Wahrnehmung,

5.2

- Kinder in besonderen Lebenssituationen,
- Netzwerkbildung.

Im Anschluss an den zweiten Teil des Zertifikatskurses können die Tagespflegepersonen die bundesweit anerkannte Zertifikatsprüfung im Bereich Kindertagespflege ablegen.

5.4.2 Kurs „Erste Hilfe für Kinder“:

Der Lehrgang vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

5.4.3 Der Grundlagenkurs einschl. Erste Hilfe Kurs ist Voraussetzung für den Beginn der Betreuung/Vermittlung.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung nehmen an einem speziellen Fortbildungskurs und an dem Erste-Hilfe-Kurs teil.

5.4.4 Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung/Weiterbildung mit in einem Umfang von mindestens 9 Unterrichtsstunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen/Weiterbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses liegt in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Jugendamt übernommen.

5.4.6 Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 20 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Tagespflegeperson vor Ablauf der Zweijahresfrist nicht mehr zur Verfügung steht.

6. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen - Großtagespflegestelle –

6.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens 9 Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben sollten.

6.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums (Zertifikat)

nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und der Baubehörde ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, haben ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorzuhalten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

7. Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Antrag auf Gewährung der Geldleistung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs auf Kindertagespflege.

7.2 Höhe der Leistung

Tagespflegepersonen, die vom Jugendamt vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs.2 und 2a SGB VIII. Die Geldleistung bemisst sich

5.2

- am erforderlichen und nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und
- an der Qualifikation der Betreuungsperson.

Die Auszahlung erfolgt **als Pauschale monatlich pro Kind** nach der nachfolgenden

7.2.1 „Leistungsstabelle Kindertagespflege“:

Qualifizierungsgrad der Tagespflegeperson	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche bis (Std.) und Vergütung:								
	10	15	20	25	30	35	40	45	ab 45
Grundlagenkurs (Teilqualifikation)	150 €	225 €	300 €	375 €	450 €	525 €	600 €	675 €	750 €
Abschluss Zertifikatkurs (Vollqualifikation)	200 €	300 €	400 €	500 €	600 €	700 €	800 €	900 €	1.000 €

Wird ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) gewährt, erhält die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistungen entsprechend der Qualifikation (Grundkurs 3,50 €; Zertifizierungskurs 4,50 € pro Std.). Die Stunden werden spitz abgerechnet. Wenn in Ausnahmefällen die Betreuung von nicht qualifizierten Tagespflegepersonen übernommen wird, erhalten diese 3,00 € pro Stunde. Mit der vorstehenden Leistungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

- 7.2.2** Die Tagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.
- 7.2.3** Für die drei- bis vierwöchige Eingewöhnungsphase leistet das Jugendamt eine einmalige Pauschale in Höhe von **100 € pro Kind**.

7.3 Besondere Betreuungsbedarfe

- 7.3.1** In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) **vorrangig** in Anspruch zu nehmen.
- 7.3.2** Für die Erstellung der notwendigen Bildungsdokumentation ist ein Zeit-aufwand im Umfang von einer Stunde pro Kind und Monat bei der Er-mittlung der Betreuungsstunden zu berücksichtigen.
- 7.3.3** Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf eine bedarfsge-rechte Betreuungszeit verständigen.
- 7.3.4** Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berück-sichtigt.
- 7.3.5** Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewil-ligung der Kindertagespflege über die Urlaubs-zeiten zu verständigen. Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen einen Zeitraum von 4 Wochen im Jahr umfassen.
- 7.3.6** Bei Kindern mit festgestelltem besonderem Förderbedarf erhält die Tagespflegeperson das Anderthalbfache des Tagespflegeentgeltes.

7.4 Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Die vorstehende Vergütungstabelle gilt ab dem 1.8.2013 (Beginn des Kindergartenjahres 2013/14). In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5% - erstmals zum 1.8.2014 - wobei die Beträge jeweils aufgerundet werden.

7.5 Zahlungszeitraum

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, wenn das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte begonnen hat und ab dem 15. des Monats bei Beginn in der zweiten Monatshälfte; jedoch frühestens mit der Antragstellung.

Der Zahlungszeitraum wird mittels Bescheid durch das Jugendamt festgelegt. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel maximal ein Jahr. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) und kann nach Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege und Vorlage neuer Arbeitsbescheinigungen o.ä. um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung und auf die Pflicht zur Erbringung des Elternbeitrages.

7.6 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.
- (2) Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig – mindestens zwei Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.
- (3) Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses wird die Zahlung zum 15. (bei Beendigung in der ersten Hälfte des Monats) oder zum Ende des Monats (bei Beendigung in der zweiten Hälfte des Monats) eingestellt.

7.7 Vertretungsregelung

Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Vertretungsperson ist dem Jugendamt zu benennen. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Jugendamt vorab zu überprüfen.

7.8 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

7.8.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

7.8.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

7.8.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines **angemessenen Beitrages**. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen. Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden ebenfalls zur Hälfte erstattet.

7.8.4 Auszahlung der Beiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung und zeitnah einzureichen.

7.9 Erstausrüstungszuschuss

Tagespflegepersonen, die den Grundlagenkurs abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstausrüstungszuschuss in Höhe von bis zu 500,00 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss anteilig zurückzufordern, wenn die Tagespflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

8. Kostenbeitrag

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum **01.08.2013** in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 14/2013